

# 26. Bayerisches Böllerschützenreffen

am Sonntag, den 03. Juni 2012  
Erfassungsbogen / Teilnahmebestätigung



**Anmeldung bitte bis spätestens 02.04.2012 zurücksenden!**

Name des Vereins: \_\_\_\_\_

Vereinsnummer im BSSB / DSB: \_\_\_\_\_

Schussmeister: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Unser Verein nimmt an der oben genannten Veranstaltung mit \_\_\_\_\_ Personen teil.

Am Platzschießen nehmen Böllerschützen mit

Hand/Schaftböller \_\_\_\_\_ Standböller \_\_\_\_\_ Kanonen \_\_\_\_\_ Vorderlader \_\_\_\_\_ teil.

Die Anreise erfolgt mit (Anzahl) \_\_\_\_\_ Bus und (Anzahl) \_\_\_\_\_ PKW

Wir bestellen \_\_\_\_\_ Stück Abzeichen des „26. Bayerischen Böllerschützenreffen“.

Wir bestellen Mittagessen(Braten) Anzahl \_\_\_\_\_ Biermarken Anzahl \_\_\_\_\_

Der Betrag ist im Festbüro bei der Übernahme der Unterlagen in bar zu entrichten.

## Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass alle Böllerschützen unseres Vereins, die sich am Platzschießen beteiligen, im Besitz einer gültigen sprengstoffrechtlichen Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes sind und das erforderliche Fachkundeprüfungszeugnis besitzen.

Ferner versichere ich, dass nur Böller und Kanonen verwendet werden, die ein amtliches, zum Tag gültiges Beschusszeichen nachweisen können.

Die allgemeinen Festbestimmungen und Auflagen, siehe Merkblatt, werden anerkannt!

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schussmeisters

## Rückmeldungen an:

Eichenlaubschützen Oberhinkofen

z. Hd. Hartl Hubert

Zum Schwarzenberg 3

93083 Obertraubling

Tel. 09401/6733

E-Mail: tobias.hartl@onlinehome.de

# Merkblatt

## Folgende Auflagen sind einzuhalten:

Auszug aus der bayerischen Böllerschützenordnung des BSSB

### Das Böllengerät und dessen Gebrauch

1. Zugelassen sind nur Handböller, Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller mit gültigem Böllerbeschuss.
2. Am Platzschießen mit Handböller, Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller darf sich nur beteiligen, wer eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzt. Der Schussmeister des jeweiligen Vereins ist für seine Schützen verantwortlich.
3. Allein der Schussmeister muss nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes sein, solange er nicht aktiv am schießen teilnimmt, sondern lediglich das Kommando gibt.
4. **Die Sicherheitsauflagen nach Maßgabe des Handbuches für Böllerschützen, bzw. die Auflagen der Sicherheitsbehörden sind einzuhalten.**
5. Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Parkplatz ist eine Unsitte, die nur zum Verstopfen des Pistons führt, und ist deshalb ein unerwünschtes Verhalten.
6. Zur Verdämmung ist nur **Kork** erlaubt. Papier, Stoff, sowie andere Materialien, insbesondere feste Stoffe wie Kies, Sand oder Holz sind zur Verdämmung **nicht** zugelassen.
7. Abgeschossene Zündhütchen dürfen **nicht** am Schießplatz weggeworfen, sondern müssen vom Schützen mitgenommen werden.
8. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Schießleiters **gemeinsam** geladen und geschossen werden.
9. Es darf nur mit sicherheitstechnisch einwandfreiem Böllengerät geschossen werden, das über ein gültiges Beschusszeichen verfügt, bzw. für das eine gültige Beschussbescheinigung vom Beschussamt vorliegt.
10. Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- und Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten.
11. **Schussversager dürfen nicht nachgeschossen werden!** Am Schluss des Platzschießens werden alle Versager unter Kommando des Schießleiters abgeschossen.
12. In dem Falle, dass Schussversager im Ausnahmefall nicht nachgeschossen werden könne, muss jeder Verein ein Gerät zur Verfügung haben, mit dem der Schütze den Korken eines Versagers leicht entfernen kann, um die Ladung noch vor Ort entfernen zu können.
13. Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (d. h. ihre endgültige, zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben), darf nicht geschossen werden.
14. Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen in Versammlungsräume (Festhalle/Zelt) ist untersagt.
15. Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützen bzw. des Vereins und Meldung an das zuständige Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt vor.

**Der Schussmeister verpflichtet sich das Merkblatt seinen Böllerschützen zu vermitteln. (Siehe Einladung)**

Der Veranstalter behält sich kurzfristige Änderungen vor.

Ein unfallfreies und harmonisches Platzschießen wünschen Euch die

**Eichenlaubschützen Oberhinkofen e.V**